

Sehr geehrte Damen und Herren!
Senden Sie bitte das ausgefüllte und unterschriebene Formular an:
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Thema: Nostrifikation/Nostrifizierung von Gesundheitsberufen

Nähere Auskünfte?
Wenn Sie Fragen zum Meldeformular haben, erreichen Sie uns telefonisch
unter 050 536 15002 oder 15004
Montag-Donnerstag 7:30-16:00 Uhr, Freitag 7:30-13:00 Uhr

eingelangt am:
Zahl: 05-G-SAN-.....

Anerkennung und Zulassung von im Ausland absolvierten Ausbildungen in einem Gesundheitsberuf (Nostrifikation) nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) - Pflegeassistent - Pflegefachassistent - ANTRAG

1. Antragsteller

Angaben zum Antragsteller/in			
Familienname		Akademischer Grad	
Familienname zur Zeit der Geburt		Staatsangehörigkeit	
Vorname(n)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Geburtsdatum		Ort der Geburt	
Postleitzahl	Ort, Straße, Hausnummer		
Telefon:	Fax:	E-Mail:	
Österreichische Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden):			

2. Antragsgegenstand

Ich beantrage die Nostrifikation für: (Bitte Zutreffendes ankreuzen. Pro Antrag kann nur ein Gesundheitsberuf ausgewählt werden. Möchten Sie in einem weiteren Beruf eine Nostrifikation, benötigen Sie auch einen weiteren Antrag.)

- die **Pflegeassistent** nach § 89 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
- die **Pflegefachassistent** nach § 89 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

3. Zustellbevollmächtigte/r

Mein derzeitiger Hauptwohnsitz befindet sich im Ausland. Ich kann zur Beschleunigung bzw. Erleichterung meines Verfahrens eine/n **Zustellbevollmächtigte/n** in Österreich benennen.

Ich erteile hiermit eine **Zustellvollmacht** an:

Angaben vom/von der Zustellbevollmächtigten			
Familiename		Akademischer Grad	
Staatsangehörigkeit			
Vorname(n)			Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsdatum			
Postleitzahl		Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon:		Fax:	E-Mail:
Der/die Zustellbevollmächtigte erklärt sich hiermit bereit, behördliche Schriftstücke im Rahmen dieses Verfahrens zwecks Zustellung in Empfang zu nehmen.			
			Unterschrift der/des Zustellbevollmächtigten: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Nostrifikation gestellt habe und im Zuge des Verfahrens beim Landeshauptmann von Kärnten auch keinen weiteren Antrag in einem anderen Bundesland stellen werde.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages bzw. zur Durchführung Ihres Verfahrens, verarbeitet das Amt der Kärntner Landesregierung, personenbezogene Daten. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter: www.ktn.gv.at/nostrifikationen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsstellers/in

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN zum Antrag auf Nostrifikation:

Folgende Unterlagen sind im **Original** (oder in beglaubigter Abschrift) – und sofern sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind – samt Übersetzung durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer, bei der Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee nach vorheriger Terminvereinbarung vorzulegen. Sollten sich während des Verfahrens Adress- oder Namensänderungen ergeben, ersuchen wir Sie, uns davon in Kenntnis zu setzen. Mangelhafte Angaben sowie fehlende Unterlagen verzögern die Erledigung Ihres Antrages:

1. Vollständig ausgefüllter **Antrag**
2. **Reisepass** (Sonderregelung betreffend Flüchtlinge gemäß Art. 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955)
3. **Meldezettel** oder Meldebestätigung als Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder Nachweis eines Zustellbevollmächtigten in Österreich; andere Nachweise hinsichtlich des in Aussicht genommenen Wohnsitzes, Berufssitzes, Dienstortes bzw. Ortes der beruflichen Tätigkeit, insbesondere Nachweis über eine Bewerbung bzw. Zusicherung für eine einschlägige Tätigkeit in Kärnten
4. **Abschlusszeugnis** oder **Diplom** einer staatlich anerkannten Ausbildung in einem Gesundheitsberuf
5. **Lehrplan (oder das Diploma supplement)** als Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist (das sind detaillierte Unterlagen, aus denen die Dauer der Ausbildung sowie die auf die einzelnen Unterrichtsfächer entfallenden Lehrstunden in Einzelstunden und Gesamtstunden aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis, zu ersehen ist)
6. **Sofern vorhanden:** Alle **Zeugnisse** dieser Ausbildung als Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten
7. Nachweis, dass man als ordentliche/r Schüler/in an einer Ausbildung teilgenommen hat (u.a. Schulbesuchsbestätigung)
8. **Berechtigung** zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde (u.a. Registrierungsurkunde, Urkunde über die abgelegte Fachprüfung)
9. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die **Berufsausübung nicht vorübergehend** oder **endgültig untersagt** wurde (beim dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein)
10. Allfällige Nachweise von **Praktika** mit der Angabe der Art und Dauer der einschlägigen beruflichen Tätigkeit
11. Allfällige Nachweise über bisherige fachspezifische **Berufstätigkeit** mit Angabe der Art und Dauer der einschlägigen beruflichen Tätigkeit (u.a. Arbeitsbestätigungen)
12. Heiratsurkunde oder andere Urkunden, falls der derzeitige Name nicht mit jenem auf dem Diplom oder Zeugnis übereinstimmt
13. Kopie der e-card

Information zur Beglaubigung von ausländischen Urkunden:

Ausländische Urkunden (Diplom, Zeugnisse, Lehrplan) sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen. Auskünfte, ob Sie ihre Ausbildungsunterlagen beglaubigen lassen müssen, erteilt die nächste österreichische Vertretungsbehörde.

Informationen zur Übersetzung von ausländischen Urkunden:

Es wird empfohlen die Übersetzung der benötigten Unterlagen durch einen offiziell registrierten, gerichtlich beeidigten Übersetzer aus dem EWR-Raum durchzuführen. Im Ausland durchgeführte Übersetzungen müssen ebenfalls von einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeidigten Übersetzer angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, dh. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde. Nicht beglaubigte Fotokopien bzw. nicht übersetzte Dokumente können als Nachweis nicht anerkannt werden.

Informationen zu Ergänzungsausbildung bzw. Ergänzungsprüfungen

Die Ausbildungen in Gesundheitsberufen beruhen in den einzelnen Staaten auf unterschiedlichen Ausbildungskonzepten und Ausbildungssystemen. Wenn die Ausbildung inhaltlich und umfangmäßig nicht oder nicht auf allen Gebieten gleichwertig ist und die für die Ausübung in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichen vermittelt wurden, muss eine Ergänzungsausbildung absolviert werden. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung muss sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung gegeben sein. Welche Ergänzungsausbildung bzw. -prüfungen erforderlich sind, wird im Rahmen des Ermittlungsverfahrens festgestellt. Die Kosten für die Ergänzungsausbildung müssen an der jeweiligen Ausbildungseinrichtung erfragt werden.

Information zur Registrierung:

Seit 01.07.2018 ist das Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG, BGBl. I Nr. 87/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2017, in Kraft, durch das ein Gesundheitsberuferegister für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geschaffen wurde. Registrierungsbehörden sind die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) bzw. die Bundesarbeitskammer (BAK). Berufsrechtlich ist die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister ab 01.07.2018 – bzw. für Personen, die am 01.07.2018 bereits ihren Beruf ausüben („Bestandsregistrierung“) ab 01.07.2019 – Voraussetzung für die Berufsausübung. Sie haben sich im Sinne dieser Ausführung in dieses Gesundheitsberuferegister eintragen zu lassen.

Zur Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:

Personen, deren außerhalb Österreichs erworbene Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Bedingungen (Ergänzungsprüfungen, Praktika) bescheidmäßig nostrifiziert wurde, sind innerhalb von zwei Jahren ab Erlassung des Nostrifikationsbescheides im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur Ausübung

der Pflegeassistenz berechtigt. Wenn Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, ist hierfür die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister als Pflegeassistent/in erforderlich, die entsprechend befristet ist und nach Ablauf dieser Frist ausläuft. Sobald die Ausgleichsmaßnahmen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erfüllt sind, die Eintragung vom Landeshauptmann im Nostrifikationsbescheid erfolgt ist und Sie den Beruf im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ausüben wollen, ist ein Antrag auf entsprechende Registrierung zu stellen.

Zur Nostrifikation in der Pflegefachassistenz bzw. Pflegeassistenz:

Sobald die im Nostrifikationsbescheid auferlegten Ergänzungsmaßnahmen erfüllt sind, die Eintragung vom Landeshauptmann im Nostrifikationsbescheid erfolgt ist und Sie den Beruf in der Pflegefachassistenz bzw. Pflegeassistenz ausüben wollen, ist ein Antrag auf Registrierung zu stellen.

Nähere Informationen zum Eintrag in das Gesundheitsberuferegister erhalten Sie auf der Webseite <https://www.goeg.at>.

Information über die anfallenden Gebühren

Die Gebühren und Verwaltungsabgaben werden im Bescheid vorgeschrieben.

- € 47,30 für den Antrag
- € 3,90 für jede Beilage (je Bogen)
- € 83,60 für den Bescheid (für den ersten Bogen)
- € 13,00 für jeden weiteren Bogen des Bescheides
- € 6,50 Bundesverwaltungsabgabe für den Bescheid

Zuständige Stelle für EU oder EWR Angehörige

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abteilung IX/A/2, Stubenring 1, 1010 Wien
Parteienverkehr: Standort: Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Telefon: (+43/1) 71100/644128, 64460, 644380, 644686, 644140, Allgemeine Anfragen zur Anerkennung unter anerkennung@bmg.gv.at